Juferate Betr. Berfammlungen pe. Peritzeile 10 Pf., Betr. Privatangelegenheiten und Feste pro Beitzeile 30 Pf.



Beffellungen

Billaf - Erpebitionen. Mem-Port: Sog. bemafr. Geneffen-ichaftsbuchbruderei, 154 Flidridge Str.

Philabelphia: D. Saß, 630 North 3ed Street. J. Boll, 1199 Charlotte Str.

S. Sos. The Sorge, 215 Wash-togton Str.

Spicago: A. Lanjermann, 74 Clybourne ava.

Gan Grangisco: B. Enh. 428 O'Farroll Str.

Bandon W.: C. Senge, 8 New to.

Golden Square.

1878.

Mr. 126.

Freitag, 25. Ottober.

aus, bag unfere fammtlichen feitherigen ftuben werden. Daß die Artitel und felbftverftandlich, boch giebt es fo gablreiche Themata auf ben Gebieten ber Biffenichaft und bes Lebens, die noch gur fisgiren. Wissenschaft und des Lebens, Die noch gut Bum Schluß bitten wir die Genogen, jeden Berhandlung stehen und bei benen eine Fan von Confistation, Berbot, Haussuchung ic. ipondenten fich wegen Stoffmangels entiduldigen fonnte. Das Redaftions= geheimniß aber wird ben Beitverhaltniffen entsprechend auf bas Strengfte bewahrt werden.

Leipzig, 23. Oftober 1878. Mit Gruß Die Redaktion des "Vorwärts".

Un die Gefinnungsgenoffen.

3m "Braunichweiger Bollsfreund" veröffent-licht ber Reichstagsabgeordnete Brade folgenben

Aufruf: "Bie ich bei meiner Rudfunft vom Reichstage bemerke, herricht vielfach die Meinung, als ob burch bas Sozialistengefet die Genoffenschaften, Bewertichaften, Gulfetaffen ic. unmittelbar gefabrbet und beren Bermogen mit Beichlagnahme bebrobt feien. Gs ift bas ein Brrthum. Jene Bereinigungen muffen allerbings frengftens barauf feben, bag in ihnen teine auf ben Umfturg ber bestehenben Staats und Gefellichaftsorbnung gerichtete fogialbemofratifche, fogialiftifche und communififche Beftrebungen in einer ben öffentlichen Frieden, insbesondere bie Gintracht ber Bevolferungeflaffen gefährbenben Weife gu Tage treten." So lange man nicht weiß, mas bie Behorben unter folde Beftrebungen begreifen, empfiehlt fich babei eine gang besondere Borficht. Bird diese aber geubt, fo haben jene Bereinigungen von bem Gefebe Richts ju furchten. Im fchlimmften Falle tonnen fie nur jur Liquidation gezwungen oder unter fiaatliche Controle gestellt werben. Bon einer Beschlagnahme ihres Bermögens ift überall feine Rebe.

mo fie fich jum Bmede ber Berbreitung porfinden. In feinem Brivatbefit tann Jeber haben, mas er will.

Richt bie fogialbemofratische Uebergengung ift unter Berfolgung gestellt, fondern nur jene an-geblich vorhandene Art der Agitation, welche "in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere bie Gintracht ber Bevolferungeflaffen gefährbenben Beife auf ben Umfturg ber bestebenben Staats.

ober Gefellichaftsorbnung gerichtet ift." Bie viel Spielraum uns babei jur Bropaganda für unfere, auf bas Bohl bes gejammten Bolfes, auf eine Berbefferung ber Gefetgebung gerichteten Beftrebungen gelaffen werden wirb, muß bie Erfahrung lehren. Den Spielraum aber, ben bas Gefet, reip. die Anwendung besielben seitens ber Behorbe ber jozialbemotratischen Agitation läßt, merben wir benugen.

werden wir beningen. Geber seine Bunge in Acht nimmt. In Beiten wie jeht wird die geringste unbedachte Aeußerung oft zu einem, die Interessen des Einzelnen sowohl wie die der Gesammtheit tief schäusgenden Berbrechen. Bedente Jeder, daß er burch jeine Worte und handlungen nicht nur fich, fondern auch bem großen Gangen Schaben gugufügen vermag.

Um Uebrigen vertrauen wir auf die Berechtig-

feit unferer Sache. Braunichweig, 20. Oftober 1878.

B. Brade."

Im Anschluß an obigen Brief unseres Ge-noffen sei noch Folgendes bemerkt: Man sei sehr vorsichtig im Briefschreiben. Abgesehen von ber "Deiligkeit des Briefscheinnisses" ist zu be-benten, daß durch haussuchungen jeder Brief in bie hande ber Bolizei komen ann. Schon um ber Kolizei wer Ganting Mohn von ber ber Boligei überfluffige Dabe ju erfparen, ber-brenne man empfangene Briefe und ichreibe jeben Brief fo, bag er von Jebem gelefen werben fann. Dag unfere Genoffen nichts Ungefenliches gu fcreiben haben, wiffen wir, aber wir wiffen auch, Di tes.

An unsere Mitarbeiter und Correspondenten. Dag in einer Beit wie ber jegigen bas harmlofefte Bort bie abicheulichften Scheerereien und Unan-Bir fprechen hiermit die Erwartung nehmlichfeiten verursachen fann. Bas fich munblich

abmachen läßt, mache man munblich ab. Roch Gine: Es ift febr leicht möglich, bag Mitarbeiter und Correspondenten und das Ausnahmegeset einige Beit lang mit großer auch fernerhin durch Zusendungen unter- "Milbe" gehandhabt wird — lasse man sich badurch nicht in falsche Sicherheit wiegen! Sei Jeder gu jeder Beit bereit, ben Befuch Correspondengen fich ben gegenwartigen ber Boligei gu empfangen, die - bas wieder-Ausnahmeguftanden angupaffen haben, ift holen wir, ba unfere frubere Mittheilung nicht genugend beachtet worben ift - nicht bas Recht hat, im Brivatbefit befindliche Schriften (je 1 Egemplar ift volltommen ficher) gu con-

völlig zwangloje Bearbeitung geftattet ift, an einen ber fogialbemofratifchen Abgeordneten baß feiner unserer Mitarbeiter und Corre- ju berichten, bamit bem Reichstag in ber nächsten Session mit Material über sein Ausnahme. gefet gebient werben fann.

Allgemeine Bolfbergiehung.*)

(Fortfetjung.)

Seit Jahren find bie Gebrechen unferes Bilbungswefens in gahlreichen Bortragen und Schriften beflagt worden, am meiften gerade in ben gerühmteften Cultur- und Schullandern. Und bismeilen werben bie ausgezeichnetften Schulmanner, bie ein wenig über ihr Tagespensum hinauszubliden ge-wohnt find, von Muthosigfeit ergriffen, indem fie meinen, auch bas redlichste Birten Einzelner fei boch am Enbe eine Danaibenarbeit, jo lange nicht bie gefammten fogialen und culturellen Buftanbe einen grundlichen Umidwung erfahren.

Leiber ift biergu für je bt wenig Ausficht, indem an ben maggebenben Stellen zu einer ernften Burbigung pabagogifder Fragen meift ber tiefe Blid, ju pabagogischen Reformen meift ber bobe Ginn und die edle Begeisterung fehlt. In ber Regel fitt auch da bie liebe Selbstsucht auf bem Throne, angethan mit bem ichunenden Mantel bes Bureau fratenthums, unguganglich jedem idealen Streben, arm an belebenden Gedanten, reich an hemmenden Apparaten und Runftgriffen. Und mas die "großen Staatemanner unferer Beit betrifft, fo icheint bie Dehrgabl berfelben bas Beil ber Bolter burch gang andere Mittel begründen gu wollen, ale wir. In vergangenen Beiten gab es große Staatsmanner, welche ale bas Funbament aller mabren Bolitit Die öffentliche Erziehung betrachteten und ohne Diefe tein Glud ber Boller fur möglich hielten. Die überflugen herren unferer Tage geben über folche veraltete Thorbeit mit vornehmer Beringichatung hinmeg, um bafur bie 2Belt mit glangenben Aftionen ju begluden, bie momentan ben Beifall ber Erfolgsanbeter finben, auch wenn fie nichts finb, Ebenso ift die Meinung, daß Privatblio- als Aberwih und Frevelthat. Darum geben denn iheten durch das Geset gefährdet seien, durchaus auch die Dinge so trefflich für die Faiseurs, so unbegründet. Die auf Grund des Gesets verbormlich für das Publifum. Etwas Wahres botenen Schriften können nur da confiszirt werden, liegt ja doch in dem alten Sprickwort: Der Rensch ift feines Gludes Schmieb, im Gingelleben wie in ber ftaatlichen Befammtheit.

Co gilt benn leiber noch von unferm Beitalter, ja in erhöhtem Dage, mas Rant von bem feinigen

"Bir leben im Beitpunfte ber Disziplinirung, Cultur und Civilifirung, aber noch lange nicht im Beitpuntt ber Moralifirung. Bei bem jegigen Buftanbe ber Menichen fann man fagen, 18 Glud ber Staaten gugleich mit Elenbe ber Menichen machie. Und es ift noch befennt: bie Frage, ob wir im roben Buftanbe, ba alle biefe Cultur bei uns nicht ftattfande, nicht gludlicher als in unferem jetigen Buftanbe fein wurden. Denn wie fann man Menichen gludlich machen, wenn man fie nicht sittlich und weise macht?"

Ja gludlich wollen bie Meniden fein und gludlich will bie Staatefunft fie machen. Dies ift aber unmöglich, wenn man fie nicht weise und fittlich macht, was wiederum nicht möglich ift ohne Erlegenheit aller mabren Staatefunft, und baber fagt ichon Ariftoteles in feiner Bolitit:

"Das wichtigfte aller confervativen Berfaffungselemente ift bie Erziehung ber Jugend. Die heilfamften Befege, bervorgegangen aus ber ein-mutbigften Billigung aller Staatsangehörigen, nuben gar nichts, wenn bie Burger nicht im Beifte ber Berfaffung an biefelben gewöhnt unb gebildet merben. Done Ergiebung fallt ber Gingelne, aber ebensomohl auch ber Staat, ber Bügellofigfeit anheim . . . Daß bie Jugenb-erziehung eine Hauptangelegenheit für ben Gefengeber fein muffe, barüber ift gar fein Zweifel, und bie Berfaffungen empfinden bie Bernachlaffigung berfelben ju ihrem Schaben. Jebe Berfaffung muß auf bas fittliche Leben ihrer

befferen Berfaffung."

In gleichem Sinne außert fich Rant:

große Bebeimniß der Bolltommenheit der menichlichen Ratur. Es ift entgudenb, fich borguftellen, bag bie menichliche Ratur immer beffer burch Erziebung werde entwidelt werben, unb bag man biefe in eine Form bringen fann, bie ber Menichheit angemeffen ift. Dies eröffnet uns ben Profpett zu einem fünftigen gludlichern Menichengeichlechte. Gute Erziehung gerabe ift bas, woraus alles Gute in ber Belt entipringt."

Es gab Beiten, ba biefe Bahrheiten auch auf Ehronen und in Staatstanzleien begriffen murben. 3m Jahre 1774 erließ die große Raiferin Maria Therefin ihre "Allgemeine Schulordnung", Die fie im Berein mit ihren erften und beften Staatsmannern ausgearbeitet hatte, und bie mit ben Worten beginnt :

"Die Erziehung ber Jugend beiberlei Gefchlechts ift bie wichtigfte Grunblage ber mahren Gludfeligfeit ber Nationen."

Und ber große Beitgenoffe biefer ausgezeichneten Regentin, Konig Friedrich II. von Breugen, in Diefem Buntte eines Ginnes mit feiner Rivalin, fpricht fich folgenbermaßen aus:

"Die Sorge fur bie Erziehung ift ein wichtiger Gegenstand, ben bie Fürsten nicht vernachlässi-gen sollten. Je mehr man im Lebensalter vor-rudt, besto beutlicher wirb man inne, welche Uebel für die Gefellicaft aus ber Bernachlaffigung ber Jugenbergiebung entfpringen. 3ch gebe mir die größte Rube, um diesen Digbrauch auf jede Beife abzustellen. Ich resormire die Stadtschulen, die Universitäten, ja selbst die Dorficulen. Die Früchte davon wird man erst in breifig Jahren mahrnehmen. 3ch werbe fie nicht genießen. Aber ich trofte mich damit, bag ich meinem Baterlande biefen Bortbeil verichaffen

Da haben wir benn auch gleich ben Grund, wedhalb bie ftaatlichen Schulreformen bieber nach furgen Untaufen immer wieber aufgegeben worben ober boch balb ber Lauheit verfallen find. Die tung auf bas Leben, b. i. für bie Erziehung, Früchte reifen erft in breifig Jahren. Die Staats- nicht bas individuelle Belieben, sondern nur eine Früchte reifen erft in breifig Jahren. Die Staatemanner aber find gewöhnlich Tagesmenichen, bie nicht für die Butunft, fondern für den Mugenblid arbeiten, nicht die Saaten bauernben Bolfegludes ftreuen mogen, jondern nach momentanen Erfolgen haichen, weil fie nicht von hochbergiger Menichenliebe, fonbern bon niebrigen Leibenichaften und von fleinlichem Chrgeis getrieben werben.

Ein hober Ginn allerdings ift erforberlich, um inmitten aller Erbarmlichteiten bes menichlichen Dafeins bie pabagogifche 3bee mit unerschütterlicher Treue festzuhalten, jumal, wie Rant be-

"die Erziehung das größeste Broblem ift und das Gelen ihrer Natur selber zu bestimmen." Und den Endzwed aller Menschenbildung spricht er in folgenden Worten aus

Gilt bies icon bon ber Brivaterziehung, wie viel mehr von ber Staatserziehung! Daber bebarf berjenige, welcher fein Leben ber pabagogifchen Joee widmen will, bor Allem eines felfenfesten Glaubens, es ift, wie Bestaloggi fagt:

"ber Glaube an Die Möglichfeit ber Berebelung

bes Menschengeschlechtes", ber Glaube, ju bem sich ber in allem Rigge-ichide zuversichtliche Mann in folgenden Worten

"Der Mensch ift gut und will das Gute; er will nur dabei auch wohl fein, wenn er es thut. Und wenn er bose ist, so hat man ihm sicher ben Weg berrammelt, auf dem er gut sein Bestrebungen der Sozialdemokratie. wollte. D, es ist ein schredliches Ding um dieses Wegverrammeln! — Und es ist so all Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher letten aut Aber den beigeben auch so felten gut. Aber bennoch glaube ich ewig und allgemein an bas Menichenherg."

Der gleichen Ueberzeugung leiht Raut mit folgen-ben Worten Ausbrud:

"Jede Generation, verfeben mit ben Renntniffen

ber borbergebenben, tann immermehr eine Ergiehung zu Stande bringen, bie alle Raturan- Ordnung bezweden, find zu verbieten. lagen bes Menichen proportionixlich und zwed- Daffelbe gilt von Bereinen, in wel lagen des Menichen proportioniclich und zwed-mäßig entwidelt und so die ganze Menschen-gattung zu ihrer Bestimmung führt. Die Bor-sehung hat gewollt, daß der Mensch das Gute Gesellschafts-Ordnung gerichtete Bestrebungen in aus sich selbst bervordringen soll und spricht, so zu sagen, zum Menschen: Gehe in die Welt, sich habe dich ausgerüstet mit allen Anlagen zum

Guten. Dir fommt es zu, fie zu entwickein, und so bangt bein eigenes Glud und Unglud von dir selbst ab. Die Reime, die im Menschen von dir selbst ab. Die Keime, die im Menschen § 2. Auf eingetragene Genossenschaften sindet liegen, mussen nur immermehr entwicklt werden, im Falle des § 1, Abs. 2, der § 35 des Gesetes denn die Gründe zum Bosen sindet man nicht vom 4. Juli 1868, betressend die privat-rechtliche

Burger gurudwirfen. Bieberum aber ift ber unter ber gegenwärtigen Berriffenheit und Roth, beste fittliche Charafter auch die Ursache einer ben Folgen ber herrschenben Gelbstucht, nicht erreicht werben. Richt in bas Berberben ber Gegenwart hinein und nicht nach ben niedrigen Dagis Dinter ber Education (Erziehung) ftedt bas men ber landlaufigen Tagesweisheit, fondern fur beffere Buftande und nach edleren Grundfagen baben wir die jungen Geschlechter zu bilben.

Rinber follen nicht bem gegenwärtigen, fonbern bem gufunftigen, möglich befferen Buftanbe bes menichlichen Geschlechtes, bas ift: ber 3bee ber

Menichheit und beren ganger Bestimmung an-gemessen erzogen werden."
So Kant. Und die ideale Form bes menschlichen Dafeins, ber die menschliche Erziehung guzustreben hat, alfo berjenige allgemeine Buftand, welcher burch Beisheit und Tugend herbeigeführt werben foll, bamit bie Menichheit möglichft gludlich werben tonne, wird von bem großen Bgilofophen folgenbermaßen befinirt :

"Der Charafter ber Gattung, fowie er aus ber Erfahrung aller Beiten und unter allen Bolfern funbbar wird, ift biefer : bag fie eine nach und neben einander exiftirenbe Menge bon Berfonen ift, die bas friedliche Beifammenfein nicht entbehren und babei bennoch beständig einander wiberwärtig zu sein nicht bermeiben können; folglich durch wechsesseitigen Zwang unter von ihnen felbst ausgehenden Gesehen zu einer beständig mit Entzweiung bedrohten, aber allgemein fortichreitenden Coalition in eine weltburgerliche Gesellschaft (kosmopolitismus) sich von ber Ratur bestimmt fühlen."

Indem nun Rant bie engherzige Burichtung bes Rindes für irgend eine besondere Intereffen-iphare verwirft, bezeichnet er als Endzwed aller

Erziehung

"bas Beltbefte und die Bollfommenheit, bagu Die Menschheit bestimmt ift, und wogu fie auch bie Unlage hat."

Bon felbft ergab fich bieraus für Rant ber Grundfat : "Die Anlage ju einem Erziehungeplane muß

tosmopolitifch gemacht werben." Bie auf biefem Standpuntte fur bas Leben felbft

bie subjeftive Billfur bem allgemeinen Gefebe weichen muß, fo auch fann fur bie Borbereis generelle Rorm maggebend fein, und biefe lautet

"Es liegen viele Reime in ber Menschheit, und nun ift es unfere Sache, bie Raturanlagen proportionirlich zu entwideln und bie Menichheit aus ihren Reimen gu entfalten und gu machen, bag ber Menich feine Benimmung erreiche."

In völliger Uebereinstimmung mit Kant bezeichnet Beftaloggi als bie Grundtenbeng feiner pabagogiichen Entwürfe :

"bie Aus bildung ber Menfchheit durch bas Befen

Dochten die Menschen boch einmal fest in's Auge faffen, baß bas Biel alles Unterrichtes ewig nichts Anderes ift und nichts Anderes fein tann, ale bie burch bie harmonische Ausbildung ber Rrafte und Aulagen ber Menichennatur entwidelte und in's Leben geforderte Menich-lichfeit felber. Möchten fie boch bei jedem Schritte ihrer Bilbunges und Unterrichtemuttel fich immer fragen: führt er benn wirklich gu biefem Biele?

Befetz gegen die gemeingefährlichen

Raifer, Ronig von Breugen ac. verordnen im Ramen bes Reichs, nach erfolgter Buftimmung bes Bundes-raths und bes Reichstages, was folgt:

§ 1. Bereine, welche burch fogialbemofratifche, fogialiftifche ober communistifche Bestrebungen ben Umfturg ber beftebenben Staats: oder Wefellichafts.

Den Bereinen fteben gleich Berbinbungen

jeber Art.

in ben Naturanlagen bes Menschen. Das nur ist die Ursache bes Bosen, baß die Natur nicht schen (B. G. Bf. S. 415 ff.), Anwendung. unter Regeln gebracht wird."
Die Bestimmung ber Menschengattung kann aber Falle ber § 29 bes Gesehrs über die eingeschrie-

benen Sulfstaffen vom 7. April 1876 (R. G.-Bl.

S. 125 ff.) Unwendung. Gelbstffanbige Raffenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten bie gegenfeitige Unterftubung ihrer Mitglieber bezweden, find gunachft nicht zu verbieten, fondern unter eine außerordentliche ftaatliche Kontrole zu ftellen. Sind mehrere felbftftanbige Bereine ber porgebachten Art gu einem Berbande vereinigt, fo tann, wenn in einem berfelben bie im § 1, Abf. 2, bezeichneten Beftrebungen ju Tage treten, Musicheibung biefes Bereins aus bem Berbanbe und die Rontrole uber benfelben angeordnet werben.

In gleicher Beife ift, wenn bie bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, bie Montrole auf biefen gu beichranten.

§ 4. Die mit ber Controle betraute Beborbe ift befugt :

1) affen Sigungen und Berfammlungen bes

Bereins beigumobnen : 2) Generalversammlungen einzuberufen unb

Bu leiten ; 3) bie Bucher, Schriften und Raffenbeftanbe einzufeben, fowie Ausfunft über bie Berhaltniffe

bes Bereins zu erforbern;

4) bie Ausführung von Beschluffen, welche gur Forberung ber im § 1 Absab 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet find, ju unterlagen; 5) mit ber Bahrnehmung ber Obliegenheiten

bes Borftanbes ober anderer leitenber Organe bes Bereins geeignete Berfonen ju betrauen;

6) bie Raffen in Bermahrung und Bermaltung zu nehmen.

5. Wird burch bie Generalversammlung, burch ben Borftand ober ein anderes leitendes Organ bes Bereins ben von ber Controlbeborbe innerbalb bot einer einzelnen Rummer erfolgt. ihrer Bejugniffe erlaffenen Anordnungen jumiber gehandelt, ober treten in bem Berein die im § 1 Abjay 2 bezeichneten Beftrebungen auch nach Ginleitung ber Controle ju Tage, fo tann ber Berein berboten merben.

§ 6. Buftanbig für bas Berbot und die Anords nung ber Controle ift bie Laubes Boligeibeborbe. fteht bem Reichstangler gu. Das Berbot auslanbifder Bereine fieht bem

Reichstanzler zu.

Das Berbot ift in allen Fallen burch ben "Reichsanzeiger", bas von ber ganbes Bolizeibe-horbe erlaffene Berbot überbies burch bas für amtliche Befanntmachungen ber Beborbe bestimmte Blatt bes Ortes ober bee Begirtes befannt gu

fowie jeben vorgeblich neuen Berein, ju machen. Bereing. welcher fachlich als ber alte fich barftellt.

\$ 7. Auf Grund bes Berbote find die Bereinetaffe, fowie alle fur Bwede bes Bereins bestimmte ichwerbe (§ 26) gu. Wegenstände burch bie Behorbe in Beichlag gu

Rachbem bas Berbot enbgiltig geworben ift, bat bie von ber Landes Boligeibeborbe ju begeichnende Bermaltunge-Beborde bie Abmidelung ber Beichafte bes Bereins (Liquibation) geeigneten Berfonen ju übertragen und ju übermachen, auch bie Ramen ber Liquibatoren befannt zu machen.

An die Stelle bes in ben Wefegen ober Stafammlung tritt ber Beidluß ber Bermaltungebe-

Das liquibirte Bereinsvermogen ift, unbeschabet ber Rechtsanspruche Dritter und ber Bereinsmitglieber, nach Maggabe ber Bereinsftafuten, be-Biehungsweise ber allgemeinen gesetlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Beitpuntt, in welchem bas Berbot enbgiltig wird, ift als ber Beitpunkt ber Auflofung ober Schliefung bes Bereins (ber Raffe) angu-

Begen bie Anordnungen ber Behorde finbet nur die Befchwerbe an bie Auffichtsbeborben ftatt.

laffene Berbot, fowie bie Anordnung ber Con- Formen icon bor Erlag eines Berbots vorlaufig von Ginem Monat bis gu Ginem Jahre bestraft. trole ift bem Bereinsvorftanbe, falls ein folder im Inlande vorhanden ift, burch ichriftliche, mit mene Drudichrift ift innerhalb vierundzwanzig neten Borausjehungen fann gegen Gaftwirthe, Grunden verfebene Berfügung befannt gu machen. Begen biefelbe fieht bem Bereinsvorftande bie Beichwerbe (§ 26) ju.

Die Beschwerbe ift innerhalb einer Woche nach Buftellung bei ber Beborbe angubringen,

welche die Berfügung erlaffen bat.

Die Beichwerde bat feine aufichiebenbe Birfung. § 9. Berfammlungen, in benen fogialbemofratifche, fogialiftische ober communiftische, auf ben Umfturg ber beftebenben Staate, ober Befellicafteorbnung gerichtete Beftrebungen gu Tage treten, find aufzulojen.

Berfammlungen, bon benen burch Thatfachen bie Annahme gerechtfertigt ift, bag fie gur Fordes rung ber im erften Abfage begeichneten Beftrebungen bestimmt finb, find gu verbieten. Den Berfammlungen werben öffentliche Geftlichkeiten borbe ftatt. und Aufguge gleichgestellt.

§ 10. Buftanbig für bas Berbot und bie Auflojung ift bie Boligeibeborbe.

Die Beichwerbe findet nur an bie Auffichtsbeborben ftatt.

§ 11. Drudidriften, in welchen fogialbemotratifche, fogialiftifche ober communistifche, auf ben Umfturg ber bestebenden Staats ober Befellichafteordnung gerichtete Bestrebungen in einer ben offentlichen Frieden, inebefonbere bie Gintracht ber

Bevolferungetlaffen gefährdenden Beife gu Tage treten, find gu berbieten. Bei periodifchen Drudidriften tonn bas Berbot fich auch auf bas fernere Ericheinen erftreden,

fobalb auf Grund Diefes Befeges bas zweite Ber-§ 12. Buftanbig für bas Berbot ift bie Banbespolizeibehorde, bei periodifchen, im Jalande erdeinenben Drudidriften bie Lanbespoligeibeborbe bes Begirfs, in welchem bie Drudidrift ericeint. Das Berbot ber ferneren Berbreitung einer im Auslande erscheinenben periodischen Drudichrift

Das Berbot ift in ber in § 6 Mbf. 2 por geschriebenen Weise befannt zu machen und ift für

bas gange Bundesgebiet mirtfam.

§ 13. Das von ber Lanbespolizeibehorbe laffene Berbot einer Drudidrift ift bem Berleger ober bem Berausgeber, bas Berbot einer nicht periobisch ericheinenben Drudichrift auch bem auf berfelben benannten Berfaffer, fofern biefe Berfo Das Berbot ift fur bas gange Bunbesgebiet nen im Inlande borbanden find, burch fchriftwirtiam und umfast alle Bergweigungen bes liche, mit Granden verfebene Berfugung befannt

> Wegen die Berfügung fieht bem Berleger ober bem Berausgeber, fowie bem Berfaffer bie Be-

> Die Beichwerde ift innerhalb einer Boche nach ber Buftellung ber Berfugung bei ber Beborbe

angubringen', welche biefelbe erlaffen hat. Die Befchwerbe bat teine aufschiebenbe Bir

14. Auf Grund bes Berbots find bie von bemielben betroffenen Drudidriften ba, wo fie fich gum Bwede ber Berbreitung borfinden, in Be ichlag gu nehmen. Die Beichlagnahme tann fich tuten vorgesehenen Beichluffes ber Generalver- auf die gur Bervielfaltigung bienenben Blatten und Formen erftreden; bei Drudichriften im en geren Sinne hat auf Antrag ber Betheiligten ftatt Befchlagnahme bes Capes bas Ablegen bes legteren ju gescheben. Die in Beichtag genom-menen Drudichriften, Blatten und Formen finb, nachbem bas Berbot endgiltig geworden ift, unbraudbar zu machen.

Die Beschwerbe findet nur an Die Auffichte-

behörben ftatt.

§ 15. Die Boligeibehorbe ift befugt, Drudfchriften ber im § 11 bezeichneten Urt, fowie bie

*) Früher § 6

Bur Statiftit der Beltpreffe. Einer annahernd richtigen Schatung gufolge, fo ichreibt bas "Deutsche Bolteblatt", beläuft fich bie Bahl ber gegenwärtig in ben funf Erbtheilen ericheinenden Beitungen auf ca. 24,000, welche erffart fich benn auch die befannte Thatfache, bag von mehr als 50,000 Serajssonenten gehalten und aber im Einzelnen weit größere und verbreitetere bon etwa 2,500,000 Abonnenten gehalten und aber im Einzelnen weit größere und verbreitetere in Einzelnen weit größere und verbreitetere der ultramontanen, 50 der fortschriftlichen, 50 der dem immer wieder sah man sich getäuscht, die zu ultramontanen, 50 der polnischen, 25 der polnischen, 25 der polnischen, 25 der polnischen, 25 der polnischen, 26 der dem Erifis zu einer chronischen Krantschen wacht, wurde, welche jest im Borwärtsschreiten wächkt, wurde, welche jest im Borwärtsschreiten wächkt, wurde, welche jest im Borwärtsschreiten wächkt, Staaten gelefen werben. Und diefe Beeresfolge

bie hatte einen vorwiegens politischen Eigerauter Bei genauer Masterung der deutschen Presse im engern Sinne, d. h. der Presse des deutschen Jelnen Ländern, je nach der staatlichen Organistellen, eine verschiedene. Wo die Staatsganen derselben 1339 unpolitischen und nicht gewalt, wie in Deutschand und der nordamerischen Verschieden Verschie tanifchen Republit, fich infolge ber bestehenben Diefe letteren laffen fich wieberum in 653 aus

In Baris und London, ben Mittelpuntten alles nachfagen, baß fie felbuftanbige Barteipolitit treiben, politischen und literarischen Lebens zweier großer und biejenigen, welche über ihren Ericheinungs-

fie Deutschland und Rorbamerita nicht aufzuweifen haben; bagegen entwidelte fich in biefen letteren führen. Lanbern bie Provingial Breffe in um fo größerer Babl und Gelbftftanbigfeit. Daffelbe gilt auch bon ber nichtpolitischen Breffe biefer Lanber. Go

Faffen wir gunachft einmal bie beutiche Breffe ber Breffe ift, was die eben angegebenen Bahlen im weitern Sinne, b. h. obne Rudficht auf poli-anbelangt, eber ju gering, als ju boch veran- tijche Grengen in's Ange. Bon ben 24,000 Breg. organen ber Erbe werben in beutider Sprace Rach neueren und neuesten ftatistischen Mit. ca. 5500 heransgegeben und zwar 3750 im beuttheilungen erscheinen an periodischen Schriften, schen Reiche selbst, 6 in Lugemburg, 700 in worunter Zeitungen und Zeitschriften aller Art Deftere i h-Ungarn, etwa 300 in der Schweiz, 50 worunder Zeilungen und Zeitschriften aller Art Deitereit h-Ungarn, etwa 300 in der Schweiz, 50 in Nordamerika und 10 Desterreich-Ungarn 1500, in der Schweiz 500, in Rugland 2500, in Frankreich 2000, in Italien 1200, in Schweden 300, in Norwegen 200, in Danemark 250, in Rugland 500, in Belgien 300, in Griechenland 100, in Belgien 300, in Helgien 300

Tanischen Republik, sich infolge der bestehenden Detentralisation auf verschiebene Punkte vertheilt, gesprochen amtliche, meistens aber auch Politik gesprochen amtliche, meistens aber auch Politik treibende Regierungsorgane und 1719 nichtamtliche, bern aber, wo wie in England und Frankreich, ein ihrer Mehrzahl vorwiegend auf größere oder Centralisationsspissem vorherrscht, da vergrößerten kleiner Wegierungsorgane und 1719 nichtamtliche, in ihrer Mehrzahl vorwiegend auf größere oder kleinere Bezirke angewiesene Lotalben kann ihr sich.

§ 8. Das von ber Lanbespolizeibehorbe er- ju ihrer Bervielfaltigung bienenben Blatten und in Beichlag zu nehmen. Die in Beichlag genom-Stunden ber Landespolizeibehorbe einzureichen. Bettere hat entweder die Biederaufhebung ber einer Boche bas Berbot zu erlaffen. Erfolgt bas netten neben ber Freiheiteftrafe auf Unterfagung Berbot nicht innerhalb biefer Frift, fo erlifcht bie ihres Gewerbebetriebes erfannt werben. Beichlagnahme und muffen bie einzelnen Stude, Blatten und Formen freigegeben merben.

§ 16. Das Ginfammeln bon Beitragen Forberung von fogialbemotratifchen, fogialiftifchen ober communiftifchen, auf ben Umfturg ber beitebenben Staate ober Gefellicafteorbnung richteten Bestrebungen, sowie Die offentliche Mufforberung gur Leiftung folder Beitrage find poli- Berbreitung von Drudidriften, fowie bie Befug-geilich zu verbieten. Das Berbot ift offentlich be- niß gum handel mit Drudidriften im Umberfannt gu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Auffichtsbe-

§ 17. Ber an einem verbotenen Bereine (§ 9) als Ditglied fich betheiligt ober eine Thatigfeit im Intereffe eines folden Bereins ausubt, wird mit Gelbstrafe bis zu 500 Mart ober mit mit Gelbstrafe bis zu 1000 Mart ober mit Da Gefängniß bis zu brei Ronaten bestraft. Eine ober mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher an einer verbotenen Bersammlung (§ 9) fich betheiligt, ober welcher nach polizeilicher Auslösung einer Bersammlung (§ 5) sich nicht sofort entfernt.

ober an ber Berfammlung als Borfieher, Leiter, Orbner, Agenten, Rebner ober Raffirer betheiligen ober welche gu ber Berjammlung aufforbern, ift auf Gefängniß von einem Monat bis gu einem

Jahr zu erfennen.

§ 18. Wer für einen verbotenen Berein ober für eine verbotene Berfammlung Raumlichfeiten bergiebt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis ju einem Jahre bestraft.

§ 19. Wer eine verbotene Drudidrift (§§ 11,12) ober mer eine von ber vorläufigen Beichlagnahme betroffene Drudidrift (§ 15) verbreitet, fortfest oder wieber abbrudt, wird mit Gelbftrafe bis gu 1000 Mart ober mit Gefängniß bie gu jeche Donaten bestraft.

§ 20. Ber einem nach § 16 erlaffenen Berbot zuwiderhandelt, wird mit Gelbfirafe bis gu fünfhundert Mart ober mit Befangnig bis brei Monaten bestraft. Augerbem ift bas gufolge ber verbotenen Sammlung ober Aufforderung Empfangene ober ber Berth beffelben ber Armentaffe bes Orts ber Sammlung für verfallen zu erflären.

Ber ohne Renntniß, jeboch nach erfolgter Befanntmachung bes Berbote burch ben "Reichsanzeiger" (§§ 6, 12) eine ber in ben §§ 17, 18, 19, perbotenen Sandlungen begeht, ift mit Belbftrafe bis ju Einhundertfünfzig Mart ober mit Baft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft ben, welcher nach erfolg. Befannimachung bes Berbots einem nach § 10 erlaffenen Berbote jumiderhandelt. Die Golug-bestimmung bes § 20 findet Anwendung.

§ 22. Begen Berjonen, welche fich bie Mgitation für bie im § 1 21bf. 2 bezeichneten Beftrebungen jum Beichafte machen, tann im Galle einer Berurtheilung wegen Bumiberhandlungen gegen bie §§ 17 bis 20 neben ber Freiheiteftrafe auf die Bulaffigfeit ber Ginichrantung ihres Mufenthaltes erfannt werben.

Muf Grund Diefes Erfenntniffes fann bem Berurtheilten ber Aufenthalt in bestimmten Begirten ober Ortichaften burch bie Landespolizeibeborbe verjagt werben, jeboch in feinem Bohnfige nur bann, wenn er benfelben nicht bereite feit feche Monaten inne hat. Anelander tonnen von ausgewiesen werben. Die Beichwerde findet nur an die Auffichtebeborben ftatt.

Banber, find eigentliche Beltblatter entftanden, wie begirt hinaus befannt, tonangebend und von Ginflug find, liegen fich bier leicht namentlich auf

Gruppirt man biefe 1719 nichtamtlichen politiichen Beitungen bes beutiden Reiches nach ben es - ift bie Roth, Die Berfumpfung bes Sanbels beftebenben Barteien, fo gelangt man ju bem und ber Juduftrie ftete gemachfen, und fein Jahr Rifultat, bag nur etwa ber fechste Theil berfelben verging, obne bag man hoffte, ber Gipfelpuntt fei England und Frantreich verbaltnismäßig weniger, ber Opposition jugugablen ift, namlich ca. 300 endlich erreicht und es muffe jest beffer werben, "partifulariftifchen" Opposition (3. B. in Sannover u. f. m.); neben ben genannten Oppositionegeitungen existiren gegen 1400 regierungsfreund-liche (ober zum Theil auch farblofe) Blatter. Die Babl ber nichtpolitischen Beitschriften

Deutschlands haben wir auf 1839 angegeben: fie find faft fammtlich in ben Sinriche'ichen Bucher-tatalogen verzeichnet. Auf Die verschiebenen Lite raturgmeige vertheilen fich die Beitichriften ungefahr in bem gleichen Berhaltniffe, wie bie Bucher; Die Debrgahl entiallt auf Die Unterhaltungeliteratur, Theologie und Babagogit, mabrend fich bie übrigen Bacher mit erheblich geringeren Antheilen begufigen

Die Abonnentengahl ber politischen beutschen Beitungen ift febr verichieben. Sicherlich aber wird bie Balfte ber Blatter Deutschlands fich nicht über bie Bahl bon je 3000 Abonnenten erheben. Die größten Abonnentengablen haben bie großen englifden und frangofiten Tageszeitungen auf jumeifen; fo wird ber Barifer "Figaro" in 80,000 Exemplaren abgezogen, eine Auflage, welche ber-jenigen ber Londoner "Times" ungefahr gleich-tommt. Berichiebene andere englische Journale haben eine noch bebeutenb hobere tagliche Muflage,

Buwiberbandlungen werben mit Gefängniß

§ 23. Unter ben im § 22 Abi. 1 bezeich= Schantwirthe, mit Brauntwein ober Spiritus Aleinhandel treibende Berfonen, Buchdruder, Buchhand. Beichlagnahme fofort anguordnen ober innerhalb fer, Beibbibliothetare und Inhaber von Lefecabis

§ 24. Personen, welche es fich icaft machen, bie im § 1 Mbf. 2 bezeichneten Beftrebungen gu forbern, ober welche auf Brund einer Bestimmung biefes Gefetes rechtsfraftig gu einer Strafe verurtheilt worben find, fann bon ben Landespolizeibehörden bie Befugnif jur gewerbsmagigen ober nicht gewerbemagigen, öffentlichen Berbreitung von Drudichriften, fowie bie Befuggieben entzogen werben.

Die Beichwerbe findet nur an bie Auffichte.

behörden ftatt.

Ber einem auf Grund bes § 23 er-\$ 25. gangenen Urtheil ober einer auf Grund bes § 24 erlaffenen Berfügung guwiberhandelt, wird mit Gelbftrafe bis gu 1000 Mart ober mit Saft

§ 26. Bur Enticheibung ber in ben Gallen §§ 8, 13 erhobenen Beichwerben wird eine Commiffion gebilbet. Der Bunbesrath mahlt vier Mitglieber aus feiner Mitte und funf aus ben Begen Diejenigen, welche fich an dem Berein Mitgliedern ber hochften Berichte bes Reichs ober ber einzelnen Bunbesftaaten.

Die Bahl Diefer 5 Mitglieber erfolgt für bie Beit ber Dauer Diefes Wefepes und fur die Dauer ihres Berbleibens im richterlichen Umte.

Der Raifer ernennt ben Borfibenben und aus ber Bahl ber Ditglieber beffen Stellvertreter. § 27. Die Commission entscheidet in der Besetung von funf Mitgliedern, von benen minbestens brei Bu ben richterlichen Mitgliedern gehören muffen. Bor ber Enticheibung fiber bie Beschwerbe ift ben Betheiligten Gelegenheit gur mundlichen ober ichriftlichen Begrundung ihrer Untrage gu geben. Die Commiffion ift befugt, Beweis in vollem Umfange, inebefonbere burch eibliche Bernehmung bon Beugen und Sachverständigen, zu erheben ober mittels Erfuchens einer Behorde bes Reichs ober eines Bunbesftaates erheben zu laffen. Sinfichtlich ber Berpflichtung, fich als Benge ober Sachverftandiger vernehmen ju laffen, fowie hinfichtlich ber im Jalle bes Ungehorfams ju verhängenben Strafen tommen die Bestimmungen ber am Sibe ber Commiffion, beziehungeweife ber erluchten Behorde geltenben burgerlichen Brogefigejete gur Unwendung. Die Enticheidungen erfolgen nach freiem Ermeffen und find endgiltig.

Im Uebrigen wird ber Weichaftsgang bei ber Commiffion burch ein von berfelben gu entwerfenbes Regulativ geordnet, welches ber Bestätigung

bes Bunbesrathe unterliegt.

§ 28. Gur Begirte ober Ortichaften, welche Abfat 2 bezeichneten burch bie im § 1, Abi liche Sicherheit bebrobt find, tonnen bon ben Centralbehörben ber Bunbeeftaaten die folgenden Anordnungen, foweit fie nicht bereits landesgefeblich julaffig find, mit Genehmigung bes Bunbes-rathe fur bie Dauer von langftens einem Jahre getroffen werben, 1) bag Berfammlungen nur mit vorgangiger Genehmigung ber Boligeibeborbe ftattfinden burfen; auf Berjammlungen gum Bwed einer ausgeschriebenen Bahl jum Reichstag ober fur Landesbertretung erftredt fich biefe Beichranfung nicht; 2) bag bie Berbreitung von Drudidriften auf öffentlichen Wegen, Stragen ober Blaten ober an anderen öffentlichen Orten nicht ftatifinden barf; 3) bag Berfonen, von benen eine Befahrbung ber öffentlichen Sicherheit ober Drb. ber Landespolizeibehorde aus bem Bundesgebiete nung zu beforgen ift, der Aufenthalt in ben Begirten ober Drijdaften verjagt werben tann; 4) bag ber Befit, bas Tragen, bie Einführung und ber

> in bem "Gudbeutiden Bant. und Sanbeleblatt" erichienen und an ben beutichen Reichstag gerichtet Derfelbe lautet: "Seit bem verhängnifivollen Jahre 73 - beifit

weil die Kraft, ihr zu widersteben, mehr und mehr geschwächt wird. Als die orientalische Frage auf-tauchte und endlich ber rufflich fürkische Krieg ausbrach, hoffte man, nachbem man erft bas Schlimmfte erwartet hatte, baß nach bem wiederhergestellten Frieden eine bessere Zeit tommen muffe, ja baß eine allgemeine Befferung unausbleiblich fei, man fucte bas Beftebende ju erhalten, man hatte vielleicht unbewußt die Tenbeng, fich fo gut als moglich gegenseitig über bie Beit bes Krieges hinmeg-gubelfen; um fo ichneller falle nun bas mubjam Mufrechtgehaltene, bas beweifen bie Fallimente, welche in ben letten Monaten vorgefommen finb, bas beweift nur ju febr bas allgemeine Diftrauen, welches noch mehr wachsen würbe, wenn man berechnen tonnte, wie Bielen, bie jeht noch gegen Die Birfungen ber franten Beit tampfen, allmablig ber Boben unter ben Sugen ichwindet. Betrifft bies nur bie Gingelnen, jo giebt ein Blid auf bas große Gange feine befferen Ausfichten fur bie Bufunft, benn fortmabrend vergrößert fich in unferem Sanbel mit bem Auslande bie Unterbilang in Folge unferer fehlerhaften Boll- und Danbelspolitif; bagu tommt noch ber Abflug von Golb nach bem Auslande als weitere Folge, und bie Erhöhung bes Bantbiscontos ale Conjequeng — Deutschlands Roth und fein Ende. sich also die Situation duntler als je, so ift es um so mehr gerechtsertigt, daß sich unsere Doff-

ften Bufammentreten Rechenichaft gegeben merben.

Berfügungen vorgeschriebene Weife befannt gu

Ber biefen Anordnungen ober ben auf Grund berfelben erlaffenen Berfügungen mit Renntnif ober nach erfolgter öffentlicher Betanntmachung guwiberhandelt, wird mit Gelbftrafe bis gu eintaufend Mart ober mit Saft ober mit Gefängniß bis gu feche Monaten beftraft.

29. Belde Beborben in jebem Bunbes. staat unter ber Bezeichnung Lanbespolizeibehorbe, Bolizeibehorbe zu verstehen find, wird von ber Centralbehorbe bes Bunbesftaates befannt ge-

§ 30. Diefes Gefen tritt mit bem Tage ber Berfandigung in Graft und gift bis 31. Marg 1881.

Das vorftebenbe Wefet wurde befanntlich im beutschen Reichstage mit 221 gegen 149 Stimmen angenommen. Bur baffelbe ftimmten bie Confervativen, bie beutsche Reichspartei, bie Rationalliberalen, bie Gruppe Lowe Berger und mehrere Abgeordnete, Die feiner Fraftion angehoren; dagegen bie Fortidrittspartei, bas Centrum, Die Elfag-Lothringer, Die Sogialbemotraten, Die Bolen und einzelne Abgeordnete, Die feiner Fraftion angeboren. Die Frattionen fimmten fo ftreng gebag bie nachftebenbe Biebergabe ftatiren, wer an ber Abstimmung theilgenommen bat und wer abwesend war. Die Ramen ber Jafager mogen ben Bahlern für bie Butunft beftens empfohien fein.

Dit Ja haben gestimmt: Adermann, b. Alten Linden, Graf Arnim Boigenburg, Bahr (Raffel), Baer (Offenburg), v. Barenfprung, Bamberger, Batodi, Bauer, Baumgarten, Beder, b. Behr-Schmolbow, Graf v. Behr-Behrenhoff, v. Below, b. Benba, bon Bennigfen, Berger, bon Bernuth, Befeler, v. Bethmann-Bollweg (Oberbarnim), von Bethmann Sollweg (Birfib), Graf Bethufy Duc, Bieler, Graf v. Bismard, Blum, v. Bodum Dolffs, Bobe, Böttcher (Bolbed), Bolga, v. Bonin, Bo retius, v. Brand, Braun (Glogan), Braun (Bersfeld), v. Brebow, Bruning, v. Buddenbrod, Buffing, Buhl, b. Bunfen, D. Buffe, Gurft gu Carolath, Clauswit, v. Colmar, v. Tranach, v. Cung, Delbrild, Dernburg, v. Dewit, Diebe, Graf ju Dohna-Rintenftein, ten Dorntaat Roolman, Dreger, v. Enbe, Fall, Fenstel, Findeisen, Graf v. Flemming, von Flottwell, Flügg-, v. Fordenbed, Fortel, Graf v. Frankenberg, Frege, Friedenthal, Gareis, von Gerlach, Gerwig, v. Geß, Gneist, Görz, v. Gordon, v. Goffer, v. Gravenis, Groß, Grutner, Gunther (Sachfen), Sall, Sammader, Barnier, Gurft Satfeld-Trackenberg, Heilig, v. Heim, v. Heldbriff (Bedra), v. Heldbriff (Runstedt), Ditf, v. Holder, Fürst Hohenlobe-Schillingsfürst, Fürst Pobenlobe, Langenburg, Graf v. Solftein, Dolhmann, Jager. Dr. Jager, v. Jagow, Jordan, v. Rarborf, Rab, Riefer, Rlein, von Rleift Rebow, Graf von Rleift Comengin, Riugmann, von Rnapp, v. Anobloch, Rnoch, Rrafft, Rreut, Lunben, Landmann, Laporie, Baster, Beng, von Berchenfeld, v. Levebow, Bift, Dr. Lome (Bochum), Lucius, v. Luberis, Lubers, Graf v. Lugburg, v. Malgabn-Gilg, v. Man-tenffel, Marcard, Marquardien, von Marfchall, Martin, Melbed, Merz, v. Minnigerode, v. Mirbach, Moring, Graf v. Moltte, Moste, Muffer (Gotha), Daller (Sangerhaufen), b. Reumann, Ritidte, Dechelbaufer, Detfer, v. b. Dften, v. Dw (Freubenftabt), Babft, Beterffen, Bfabler, Fürft Bleg, Graf Bleffen, Die vier v. Buttlamer, Behr. Rorbed gur Raberau, Bergog von Ratibor, von

nungen ober vielmehr unfere festeften Ermartungen auf ben neuen Reichstag richten. Unfere gange Lage erheifdt, bag er, ungleich bem aufgelöften, ben Schwerpunkt feiner Thatigkeit barin fuche, bie innere wirthichafiliche Lage bes Bolfes gu berbeffern, bag er alle iconen Theoricen ber Dottrinare vergeffe und nur bie rein praftifchen Ragregeln erwage, welche nothwendig geworben find, monarcifche und dum ber bringenben Rothlage bes Bolles und ber folgenbe Bemerlungen: Schabigung feiner materiellen Wohlfahrt abgubelsen. Möge er nicht die Fehler des aufgelösten wiederholen. Es ist wohl nicht überstäffig, auf das Berhalten der Majorität des lehteren hinguweisen, welche in Bezug auf Handel, Erwerd und
Arbeit, Theorieen huldigte, welche für ein Land
der Fankten den Ausführungen bestellen in die Lage kommen bei Ausführungen best Geschäften der Grandbunkten der Majorität des lehteren hinguweisen, welche in Bezug auf Handel, Erwerd und
Arbeit, Theorieen huldigte, welche für ein Land
der Fankten bei Ausführungen bestellen in die Lage kommen
den Pankten bei, nicht aber seinen Hoffnungen
das Berhalten der Ausführungen bestellen in die Lage kommen
dien Pankten bei, nicht aber seinen Hoffnungen
das Berhalten der Ausführungen bestellen in die Lage kommen
das Berhalten der Fankten beide in die Schleren hingudas Berhalten der Ausführungen bestellen in die Lage kommen
das Berhalten der Fankten beide in die Schleren hingudas Berhalten der Fankten beiden das der Growerb und
das Berhalten der Fankten bei gehon nicht zu die Growerb und
das Berhalten der Fankten bei gehon nicht auf der Growerb und
das Berhalten der Fankten bei gehon nicht auf der Growerb und
das Berhalten der Fankten bei gehon nicht auf der Growerb und
das Berhalten der Fankten bei gehon nicht auf der Growerb und
das Berhalten der Fankten bei gehon nicht auf der Growerb und
das Berhalten der Fankten bei gehon nicht auf der Growerb und
den Pankten bei gehon gehon der Growerb und
das Berhalten der Fankten bei gehon nicht auf der Growerbeiter, der Growerb und
das Berhalten der Fankten bei gehon geschen Firmen balb in die bedrängten Firmen balb in die bedrä ntopischen Traume, wenn Dunger und Frost an wird taum erwähnt. Bon ber ichleunigen Erbie Thure pochen. Erft bann, wenn ber Einzelne richtung von Rothstands Darlehnstaffen nach bem sodin zu wirken, daß die materieuen Setgalinise nicht zu erhossen. Der Reichstag enthalt gar sich bessern und baburch Handel und Industrie teine Bertretung der nothleidenden Klassich vom neuen geichstag, daß er nach Erledigung des Sozialisten. Bedürfnissen der Bolledigung des Sozialisten. Bedürfnissen von der Bollodist, Kesorm der Setzer. Die Bollsabgeordneten Liebsnecht, Frihliche, besserungen der Bollodist, Kesorm der Steuer. Bebel, Brade, Keinders, Haftelmann, Bahlteich, Friedlich, Griekenders, dann die Kehren der Landwirtbildatie. geiehgebung, bann bie Bebung ber landwirtbicaft-lichen und induftriellen Brobuftion berbeiguführen. Wir erachten es jogar für Bilicht ber Regierungen, bie Thatigfeit bes Reichstages auf biefen Weg gu lenten, benn nur bann, wenn burch reelle und positive Dagnahmen Buftanbe geschaffen finb,

Renpid, Richter (Rattowig), Richter (Methen), Ridert, Graf von Ritberg, Die beiben Romer, ftimmungen getroffene Anordnung muß bem Roggemann, Rudert, Saro, v. Schauß, die beiden bedten seiner Beit ("Borwarts" Rr. vom 8. Sept. ungenügender Führung bes Beweises ber Schuld Beichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nach. v. Schliedmann, Schliedmann, Schliedmann, Schliedmann, Schliedmann, Schliedmann, Schliedmann, Budert, Saro, v. Schuld, v. Schliedmann, Sc v. Schmib. Schmibt, Schmiebel, Schon, v. Scho-Die getroffenen Anordnungen find burch ben ning, Schrober (Friebberg), v. Schulte, b. Schwarze, Reichsanzeiger" und auf Die für landespolizeiliche v. Schwendler, v. Sendewig, Simpson-Georgen-Berfügungen vorgeschriebene Weise befannt ju burg, Sommer, Staelin, Staubn, v. Stauffenberg, Stegemann, Stellter, Stephani, Theodor Graf Stolberg Bernigerobe, Ubo Graf gu Stolberg-Wernigerobe, Strube, Stumm, Sus, Schlutow, von Tettau, Thilenius, Thile, Trautmann, von Treitichte, Uhben, v. Unruh (Magbeburg), Frbr. bon Unruhe-Bomft, von Barnbuler, Bolt, Bowinkel, Wachs, v. Walbow, v. Webell, Wehrenpfennig, Beigel, Berner, b. Berrer, Bidmann, bie beiben Bitte, b. Bolbfe, Bolfffon, Binn.

BRit Rein haben gestimmt: b. Abelebien, Mrbinger, v. Aretin (Illertiffen), v. Arnswaldt, Graf Balleftrem, Bebel, Bender, Bernards, Graf von Bernftorff, Beganfon, Graf v. Biffingen-Rippenburg, Bod, v. Bobmann, v. Bonninghaufen, Borowsti, Brade, von Brenten, Brude, Bruel, von Bubler, Burgers, Burten, Graf v. Chamare, b. Cgarlinefi, v. Dalmigt-Lichtenfels, Daul, Dieben, Enfoldt, Fichtner, v. Forcade be Biair, Frbr. gu Grandenftein, Frangen, Frang, Frentag, Fribide, Frhr. v. Furth, Graf v. Fugger-Rirdberg, Graf von Galen, Bielen, Grand Ry, Graf von Grote, Grutering, Gunther (Rurnberg), Guerber, Saanen, Sanel, Barle, Grhr. v. Safenbradl, Grbr. v. Salfett, Bamm, Baffelmann, Daud, Frbr. v. Deereman, Bermes, Berrlein, Soffmann, Graf v. Sompeich, horn, Grhr. v. horned, Jauneg, v. Jagdgemeli, Ramenelifte hauptfächlich ben Zwed bat, ju ton- Rable, v. Ralfftein, v. Rebler, v. Reffeter, Rlop, Rodan, b. Ronierowifi, Ropfer, Rrager, Rruger, v. Rurnatoweti, Graf Awiledi, Grbr. v. Landsberg. Steinfurt, Bang, Lenber, v. Lente, Beunbard, Lieber, Liebfnectt, Lingens, Lowe (Berlin), Dagbginafi, Maier (Sobengollern), Majunte, Deper (Donauworth), Menbel, Menten, Merfle, Meper Schleswig), Dichaleft, von Miller (Beilbeim), Monfang, v. Müller (Donabrud), Müller (Pleg),. v. Riegolewefi, Rieper, v. Dw (Landshut), Berger, v. Pfetten, Bohlmann, Graf Brafchma, Graf Brenfing, Fürft Radgiwill, Bring Radgiwill, Die beiben Reichensperger, Reinbers, Richter (Sagen), Rubolphi, Ruppert, Rugwurm, v. Sauden-Tarputiden, Graf Saurma Beltid, Schaffrath, Schalicha, Schent, Schmitt-Batifton, Schneegans, Graf v. Schonborn-Biefentheib, von Schorlemer-Alft, Schrober (Lipps fiabt), Schulge Delitich, Schwarg, v. Seganiedi, Seneftren, Graf Sieratoweti, Simonis, v. Coben, Sonnemann, Stodl, Graf zu Stolberg Stolberg, Streder, Streit, Triller, v. Turno, v. Waenter, Grhr. v. Wenbt, Weitermeber, Wiemer, Wiggers (Buftrow), Wiggers (Pardem), Windthorft, Winterer, Wollmer, Wulfshein, Zimmermann, Graf Boltowet: und Grhr. b. Bu Ahein.

Bon ben 397 Mitgliebern bes Reichstages haben alfo an ber Abstimmung über bas Sogiatiftengefet 370 theilgenommen. Abwefend waren v. Aretin (Ingotfrabt), v. Botticher (Hensburg), Buchner, Gurft Czartorpeti, Dollfus, von Feber, Abwesend waren Germain, Grad, Dedmann, von Hertling, Karften (Altona), Kapfer, Dr. Lindner, Lorette, v. Ludwig, Maurer, Meier (Schaumburg), Graf Rapbauf Cormons, North, Pfafferott, Pflüger, Rad, Stobel, Bahlteich, Graf Balbburg-Beil. Dhue Entschuldigung fehlen 14, wegen Rrantbeit 3, beurlaubt waren 7, entichulbigt 2. Gin Mandat, bas bes berftorbenen Greiberen b. Saber-

mann, ift erlebigt.

Svatalpolitiche Uebersichi.

- Da Berr Bohmert in Dentichland feinen Arbeitgeber entbeden tann, ber es verftebt, bie "berirrten Arbeiter ben Rlauen ber rothen Internationale gu entreigen", fo flammert er fich ber-

welche eine weitere Bermehrung bes Proletariate und bes baraus hervorgehenden Sozialismus nicht auffommen laffen, find bie Repreffiomagregeln gegen bie Sozialbemofratie moralifc ju recht-fertigen. Aber eins thut Roth: Gile!"

Soweit bas "Subbeutiche Bant und Sanbele-tt". Bu biefen Ausführungen macht ber monardifde und driftliche "Staatsfozialift"

"Bir ftimmen ben Musführungen beffelben in der Träume, keineswegs aber für das von Haus von Standpunkten des Manchefterthums, aber von einer Erleuchtung und einer Energie, welche aus arme Deutschland gelten können, während boch das nächste und eigenkliche Interesse eines Boltes darin besteht, daß es ihm gut gehe, daß Boltolitik sind schreiben zu erwarten. Richt einmal in der Boltes darin besteht, daß es ihm gut gehe, daß gegen alle Reden von Freiheit, was helfen die Gebiete. Die Geld nicht nur auf diesem gegen alle Reden von Freiheit, was helfen die Gebiete. Die Geld und Kreditnoth des Landes utdprichen Träume, wenn Hund von Gress auf den Gebiete. richtung von Rothstands Darlehnstaffen nach bem die Thure pochen. Ern bann, wenn ber Einzelne ich und dem son Rothstands Darschnstassen nach dem son gut wie das ganze Bolt die genügenden Nittel Musier der von 1868 und 1870 redet fast Nies zur Eristenz haben, tönnen sie sich der politischen mand, obwohl der damalige Rothstand sich gegen den hentigen verhält, wie die ostpreußische Hungers noch gegen die chinesische Eile zu mehr den hentigen verhält, wie die ostpreußische Hungers noch gegen die chinesische Eile ist im Zeitalter des Varlamentarismus aber babin ju wirten, bag bie materiellen Berbaltniffe nicht ju erhoffen. Der Reichstag enthalt gar

Ranfer und Biemer icheinen von bem "Staatsfogialift" wohl überfeben gu fein.

gablen. -

neueften "Baichgettel", "wandten wir uns bireft taters (ohne Erfolg) Behmann-Dobel, ber an frn. Inles Brumier in Jemappes mit ber nicht begnabigt wurde. Indeß was auch die Be-Bitte, uns zu einer bundigen Antwort in ben weggrunde fein mogen, - bie Thatfache icheint

Stand ju feben und erhalten nunmehr:
a) Gine vom Burgermeifter beglaubigte, bem Brafidenten ber ebemaligen Internationalen, Section Jemappes, bem Raffirer, bem Controleur, bem Schriftführer bes Auffichterathe und 6 anberen Mitgliebern unterschriebene, vom 8. Ottober 1878 batirte Erffarung, bes Inhalts:

1. "Die Darftellung ber "Sozial-Correfpon-beng" bom 3. September ift in allen Buntten wahr, mithin ber (bezügliche) Artifel bes "Bormarte" falid. Bir alle haben ber Section 3es mappes ber Internationalen angehört und gwar bem Berwaltungsrath und Ueberwachungsausichuß. ihr Handwerk sehr schlecht; sie können nicht einse 2. Der Jemapper Zweig der Internationalen mal ordentlich lügen. Daß Mary nicht "im hatte sich die auf 1800 Mitglieder erhoben, in Auftrag" schreibt, das, dächten wir, hätten die letzter Beit aber die Bresseigerungen der Lebens- Berliner Preßlakeien doch wissen sollen — ber letter Beit aber die Bre efteigerungen ber Lebenemittel und Mangel an Arbeit bie Bahl auf 1500 Brief Mary's in ber Affaire Bucher mar boch ein berabgebracht. 3. Geit beinabe 5 Jahren bat ziemlich gefunder Suftritt, ben bie Empfanger herr Brumier nicht aufgebort, uns auf bie ber berblichen Bestrebungen ber Internationalen bin-gumeifen, bie Declamationen ber Führer jeboch, benen wir nur zu willig Bebor ichentten, verbinberten, und eber bon ber Richtigfeit feiner Beweisführung zu überzeugen. 4. Die Erfahrungen mehrerer Jahre, in benen wir faben, bag unfere Befellichaft zu nichts weniger biente, als ben Beburfniffen einer Bereinigung ju gegenseitiger Dilfsland haben beigetragen, und die Mugen gu öffnen. 5. Rur auf unfern Untrieb und unfere Bitten bat herr B. bas Ehrenprafibium unferes Bereins übernommen. 6. Deffentlich, in Wegenwart von über 5000 Beugen, haben wir bie rothe Fahne, unfer altes Bundeszeichen, verbrannt und eine neue breifarbige nationale angenommen. Wir fügen bingu: Marschirten wir ehebem wie ein Mann unter ber rothen internationalen Fahne jest fest entichloffen, in Bufunft ebenfalle wie ein Mann gu marichiren, aber unter bem breifarbigen Panier unferes Baterlanbes. Mit ber Internationalen und bem rothen Sogialismus haben wir nichts mehr gu ichaffen."

b) Die gedrudten Statuten ber "Loyaute société internationale des travailleurs, Section Jemappest, gegründet Januar 1869. Der Bermal-tungerath bestand aus 7, ber Nebermachungsausfduß aus 25 Mitgliedern, Gefellichafts-Rapital

10,000 Franken.

c) Eingehenbe briefliche Darftellungen.

20as bat "Bormarts" bem entgegengufeben?" Ginfach, bağ Berr Brumier bem Berrn Bob. mert etwas vorgeschwindelt hat. Die internationale Settion in Jemappes hat niemals 1500 Ditglieder gehabt, wie benn überhaupt in Belgien (und allen übrigen ganbern) niemale eine gedoloffene fefte Organisation ber Internationale existirt hat. Man zählte Alles, was einmal "mitging", einer Bersammlung bei-wohnte, an einer Arbeitseinstellung theilnahm, zur Internationale, fo bag auf bem Bapier große Urmee gu Stand tam, Die in Birflichfeit aber nicht vorhanden mar. Rach biefer Methobe erlangte man por 9 Jahren in Jemappes 1800 "Mitglieber", bie in ben Rahmen einer gang tofe organifirten "Seftion" (ber unter b genannten Loyante rc.) einrangirt murben. Die "Seftion" umfahte bie bestehenden (alten) Arbeitertaffen, Rrantentaffen ac., beren Mitglieder bann eine Beit lang ftete regelmäßig ber Internationale guge-rechnet wurden. Dieje Scheinorganisation verlor allmählich aber auch ben Schein einer Organifation, und die jegige ichlechte Weichaftelage und baraus entiprungene Abhangigfeit ber Arbeiter ift Unterwerfung gezwungene Fabrit. gantsation angehörten, die fich international nannte. Die 1500 "Geretteten" werben — insoweit sie nicht, gleich ihrer ehemaligen "Seftion", bloß auf bem Bapier eriftiren — bei besserem Geschäftsgang natürlich wieber unter ber alten Gabne marichiren. Beiläufig find die belgischen Ar-beiter jest ernsthaft damit beschäftigt, statt ber bieberigen Scheinorganisation eine wirkliche Organifation gu ichaffen.

- Alfo boch! Aus Berlin wird offizios ge-ichrieben: "Das Tobesurtheil gegen ben wegen Raubmordes verurtheilten Thurolf burch allerhochfte Ordre vom 9. b. DR. auf Grund bes bon bem Junigminifter erstatteten Berichts und in Gemägheit bes in biefem Bericht gefiellten Antrages in lebenslängliche Buchthausftrafe um-gewandelt worden. Der Antrag bes Juftig-minifters auf Umwandelung der Strafe fann nach Lage ber Sache nur badurch begrundet fein, baß vom juristischen Standpunkte der Beweis, das sein wird, großes Unheil vor der Hand noch ein-Berdrechen verübt zu haben, gegen Thürolf nicht vollpändig gesuhrt ift. In solchen Fällen aber ist nicht blos unter der Regierung des jehigen Königs, sondern wohl jeder Zeit die Bollzichung des Todesurtheils unterdieben. Der Kronprinz der Frieder aus England lauten trosios. Und wohl-gemerkt, es sind Willionen von Händen, deren jumal wollte in feiner ftellvertretenoen Regierung Erifteng auf bem Spiele fieht, Die, wenn nicht

Berkauf von Baffen verboten ober an bestimmte Ravenstein, v. Reben, Reich, Reinede, Reinhardt, zweiselt an den belgischen Mustersabrikanten Brus nach der allseitigen Lage der Berhältnisse einen Boraussehungen gefnühft wird.

Rentschen Reich, Reinede, Reinhardt, zweiselt an den belgischen Mustersabrikanten Brus nach der allseitigen Lage der Berhältnisse einen Reichen, mier, der in Jemappes das oben erwähnte Buns Entschluß gegen den Antrag des Justigministers nicht wihl treffen." — Die Motivirung mit b. 3) ben Jemapper Bunderschwindel auf. Un. ift jedenfalls nicht richtig. In Sachen bes Raub-fere Abfertigung brachte herrn Bohmert in einige morbers Thurolf, ber begnabigt murbe, ift Berlegenheit - boch wir laffen ihn felbft er ber Beweis ber Schuld minbeftens fo conclufio, nach bem Urtheil gablreicher Juriften (von ge-Darauf (auf bie Abfertigung im "Borwarts") wöhnlichen Leuten nicht zu reben) weit conclu-bin", ichreibt herr Biftor Bohmert in feinem fiver geführt worden, als in Sachen bes Attennun feftgufteben, bag bas Benterbeil, nachbem es bon an Behmann - Bobel feine Schulbigfeit gethan, wieder in Rubeftand verfest worden ift - wenig ftens gegen Raub. und Gattenmorber (Thurolf Rinbermann u. f. w.).

> - Die Berlaumbung graffirt. Jeht fügen die Reptile, Marg ichreibe im Auftrag eines Bertrauten bes herzoge von Cumberland (Sohns bes berftorbenen Ronigs von Sannover) ein Buch über ben Gurften Biemard, bas in ber Schweig erscheinen follte. Die Reptile verfichen nicht leicht bergeffen burften.

Die Inbuftrie- und Sandelsfrifis in England nimmt einen immer bedenflideren Charafter an, was bei bem Ginfluß, ben bas weltmartibeherrichenbe England auch auf Deutichland ausübt, und febr ichlimme Ausfichten für unfere Bufunft eröffnet. Rachbem bie Gifeninduffrie und ber Roblenbau icon lange barniedergelegen, ift nun bie Baumwolleninbuftrie aus bem Buftanbe ber Depreffion (Gebrudtbeit mit nieberen Bohnen), in bem fie fich feit Jahren befindet, von ber Brifis in afutefter Form erfaßt worden. Trop außerfter Ginichrantung ber Brobuftion finten bie Baarenpreife fortwährenb und überall merben neue Lobnreduftionen burchgeführt ober angefündigt, obgleich bie Lo ne in den letten brei Jahren allmahlich auf bas Minimum bes jum Lebensunterhalt Mothigen berabauf ben Ruf berer, bie uns taufchten, fo find wir gefest worben finb. Berhangnigvoll wirft namentlich die ameritanifche Beichaftetrifie, burch welche England ein großes Abfangebiet entzogen ungeheure Rapitalien absorbirt und ber Crebit gelchabigt wirb. Der in biefen Tagen erfolgte Rrach" ber City of Glaggow Bant, mit riefigen Baffiven (über 100 Millionen Mart!) ift gunachft burch bie ameritanifche Rrifis berfdulbet. Un ben Fall biefer Bant werben fich ungweifelhaft gabl reiche fcwere Banterotte inupfen. Bir fugen bier an, was die confervative, in wirthichaftlichen Dingen gut bewanderte "Dresbener Correspondeng" über "bie geschäftliche Krifis in England"

"Seit Jahren", fo fcreibt fie, "zeigt bie geifchaftliche und induftrielle Thatigteit in Englan einen beachtenswerthen Rudgang. Richt nur bie Ausfuhr, fondern auch die Ginfuhr Englands ift in ben letten Jahren gurudgegangen. Die enorme Rapitalfraft Großbritanniens hatte feit etwa gebn Jahren bedeutende Berlufte ju bergeichnen, namentlich in "nothleibend" gewordenen auswärtigen Anleiben und Aftien. Als nun im Berbit 1873 ber ameritanische Rrach berantam, bedurfte es nicht unbebeutender Unftrengung, um ein lebergreifen biefer Ralamitat auf bie englischen Berbaltniffe abzumehren. England hat im Laufe biefes Jahrhunderts gwar icon eine Reibe commergieller "Arifen" übermunden, ohne anscheinend bauernben Schaben babei genommen ju haben. Es ift jeboch ohne Bweifel nur ben gang außergewöhnlichen Silfsquellen bes Landes zu danken, das die Folgen ber verschiedenen geschäftlichen Krifen bis seht wenigstens außerlich ichnell genug überwunden wurden. Als die Krifis von 1873 in Amerika ausbrach, wußte man in England, bag eine llebertragung berfelben auf Großbritannien biesmal boch von ernfteren und nachhaltigeren Folgen bevon Herrn Brumier zu bem befannten Theatercoup benutt worden. Die "1500 Internationalen", welche er gerettet haben will, find ein boten baber Alles auf, ben burch die ameritanische boten baber Alles auf, ben burch die ameritanische koten baber Alles auf, ben burch die ameritanische Krisis berührten Firmen burch Darleben zu hilfe und ju tommen, und hofften babei ohne Sweifel, bag immer mehr und bie Berbinblichfeiten beiber Branchen bei ben Bantgeschaften find feitbem nur gewachen, ftatt abzunehmen. Schlieglich muß ba natürlich ein Buntt erreicht werben, mo bie Bantgeichafte ber gunehmenben Saft nicht mehr gemachien find, und biefer Bunft icheint jest bei ber fürzlich jufammengebrochenen City of Glasgom-Bant überschritten worben zu fein. Es liegt nun bie Gefahr bor, bag biefer fehr bebeutenbe Banferott, bei welchem es fich um Millionen von Bfunden Sterling handelt, noch eine Reihe von Bankerotten herbeifuhren werbe. Eine Angahl jolder ift sogar ichon eingetreten. Wenn biefe Rataftrophe größeren Umfang annähme, tonnte fie bon febr tiefgreifenden Folgen nicht nur für England, sondern auch für die wirthschaftlichen Ber-hältnisse des Continents werden. — Die nächten Tage missen darüber entscheiden, ob es möglich fein wird, großes Unheil vor der hand noch ein-mol abzumenden."

"Umfturgbeftrebungen" in - Spanien. Rod einem Telegramm aus Mabrib murbe Bi leben. 85 Millionen von Gifenbahnen und Inh Margal, ber befannte burgerliche Demofrat buftrie; Creditinftitute haben nicht emitirt. und ebemalige Chef ber Erefutivgewalt (gur Beit lien figurirt nabegu ausschließlich, mit 77,5 Diff. ber "ipanischen Republit", die er burch feine Angitmichelpolitif gegenüber ben foberaliftifchen Hufftanben an's Meffer ber Reattion lieferte), von feinem Schidfal ereilt und wegen "Theilnahme ben. Bortugal ift ausschließlich unter ben Staats-an republikanischen Umirieben" verhaftet. In anleben aufgeführt; die Emission reuissirte bekannt-Deutschland wurde bie Untlage lauten: "wegen lich nur febr unvollständig, besgleichen die ber sogialbemofratischer, sogialiftischer ober communi. 5 Mill. Bfund, welche die Turtei emittirt hatte. ftijder, ben Umfturg ber bestebenben Staate- und Befellichaftsorbnung bezwedenden Beftrebungen". Landlich, fittlich.

Die "Emiffionen" der letten 4 Jahre.

Unter bem iconen Borte "Emiffionen", weldes ale eine ber Rengeit angehörige Bereicherung unfered Sprachichabes aus bem Borfenjargon bezeichnet werben barf, berfteht man befanntlich bie Ansgabe von Inbaberpapieren, b. h. von Schulb-icheinen ober Aftien, welche auf ben Inhaber lauten. Diese Emissionen bilben eine ber ichonffen Einnahmequellen ber mobernen Bantgeichafte. Ueber bie Emissionen ber letten 4 Jahre lefen wir im "Berliner Borien Courier", bag G. be Laveleye im "Moniteur des Intérêtes Matérielles" eine Bujammenfiellung ber im letten Jahre erfolgten Emissionen veröff ntlicht hat. Indem wir biefelbe nachstehend wiedergeben, muffen wir vorausschieden, bag bie aufgeführten Rapitalfummen feineswege ale thatfachliche Rapitalveranlagungen angujeben In bie Tabelle find bie Rominalbetrage aller Emiffionen aufgenommen, bie überhaupt im Laufe bes Sabres bem Rapitalmartt angeboten wurben, auch biejenigen, wie ein Theil biefer Bolbrente und wie besonbers bie "Funded Bonds" nur gur Convertirung alterer Schulden bestimmt find, die Gefammtmenge ber angelegten Rapitalien alfo im Wejentlichen nicht erhöhen.

Es find als emittirt angegeben (umgerechnet in Reichemart): 1877 Deutichland 348,800,000 346,400,000 236,000,000 166,645,000 Mmerifa. 2,818,027,000 1,252,800,000 177,600,000 793,600,000 Mfien 32,085,520 5,600,000 Defterreich Ungarn 160,000,000 80,800,000 121,600,000 210,400,000 Belgien 6,854,528 19,200,000 Spanien 101,085,600 33,600,000 21,600,000 Franfreid 392,800,000 64,800,000 182,400,000 ,501,457,869 England und Colonien 272,800,000 266,400,000 775,200,600 237,813,000 Griechenland 8,000,000 Italien 81,277,372 37,600,000 108,000,000 47,200,000 Rormegen und Schweden 26,400,000 20,000,000 43,200,000 Rieberlande und Colonien

Türfer und Egypten 22 400,000 348 000,000

904,800,000 327,200,000 73,600,000 218,400,000

69,600,000 62,400,000 252,000,000

26,400,000

6,400,000

40,905,056

130,000,000

28,455,640

Portugal.

Schweiz

35,200,000 89,600,000

6,823,906,685 2,900,000,000 1320000000 3196800000 Bon ber Gesammtgiffer ber 1877er Emiffionen entfallen 1,384,7 Millionen auf Gifenbahnen und Industriegefellichaften, nur 320,6 Millionen auf Creditinftitute, 4,618,6 Millionen auf Staateanleben. Der enorme Bumache gegen 1876 (3424 Millionen) fest fich in ber hauptsache gufammen aus 1550 Millionen Dehremiffion von Amerita, Millionen Emission ber Turtei rc., wie man bier offentlichen Armenpflege fern halten, um nicht ihre berief. Er beantragte für den erften Artifel 5, aus fieht, jumeift aus außergewöhnlichen Staats politischen Rechte rc. zu verlieren. ans sieht, zumeist aus außergewöhnlichen Staats-anlehen. Die größte Liffer sindet sich in der Po-sition "Amerika", die nach Abrechnung von 17 Millionen für Eisenbahnzwede verbleibenden 2800 Millionen bestehen wohl ausschließlich aus Funded-Bonds der Vereinigten Staaten, für welche satt zum Gesammibetrage alte Bonds eingezogen wer-den. Aber auch der angeführte Betrag setwa 660 dum Gesammtbetrage ale Sonos eingezogen weiden. Aber anch der angeführte Betrag (etwa 660 Rassionen Dollars) ist noch bei weitem nicht placext: ber wirsliche Bersauf von Funded-Bonds im Jahre 1877 durfte sich nur etwa auf die Daisie dieser Summe belaufen. Bon den Emistern Frankreichs mit 1501 Millionen entfallen nur 128,5 Millionen auf Stantsanleiben, 226 weist in den Rubriten der Banten und Bahnen nur 32 Millionen auf, die gangen restlichen 872 Rillionen find Staatsanleben. Bon den 166,6 Willionen Deutschlands sind 21 Millionen Staats

Darlehentitres zu emitiren. Bou ben Emifionen Großbritanniens find 153 Millionen Staatsanunter ben Staatsanleben; es ift nicht erfichtlich, ob die Rententitres inbegriffen find, welche bereits an bie Defterreichifche Gubbahn ausgeliefert mur-In anleben aufgeführt; bie Emiffion reuiffirte befannt-Dr. C.

Correspondenzen.

Merfin, 21. Oftober. Der Berein gur Bahrung ber Intereffen ber werfthatigen Bevolterung Berlins hielt am vergangenen Sonntag Bormittag in ber Belle-Allianceftrage 87 eine febr gablreich befuchte Beneralverjammlung ab, um fein Programm gu veranbern. Auf Untrag einer fünfgliedrigen Commiffion murbe ohne iebe Debatte beichloffen, bem Bereineprogramm fünftighin folgende Faffung ju geben: I. "Der Berein erstrebt bas Gelbibeftimmungerecht bes Bolfes auf allen Bebieten bes wirthichaftlichen und politischen Lebens und verpflichtet feine Mitglieder, jur Erreichung biefes Bwedes mit allen gefehlichen Mitteln für folgende Buntte einzutreten: 1) Für Gemahrung bes allgemeinen, gleichen, bireften und geheimen Bahlrechts für ben Reiche- und Landtag und Stadtverordnetenverfamm. lung an alle Staateburger bom vollenbeten 21. Lebensjahre an, fo wie fur Gewährung von entiprechenben Diaten an bie in biefe Rorperichaften Gemablten; 2) für freies Bereine- und Berfammlungerecht; 3) für volle Breffreiheit; 4) für obligatorifchen Schulunterricht und unentgeltlichen Unterricht in allen beutiden Schulen und Universitäten; 5) für gesetliche Regelung ber Arbeitsgeit in Gabriten und Berffratten; 6) fur Bedranfung und Sout ber Frauenarbeit und Berbot ber Rinderarbeit in Fabriten und Bert ftatten; 7) für gefehliche Regelung ber Gefangniß-arbeit. II. Außer biefen allgemeinen Forberungen im Intereffe der Arbeiter und handwerter ift ber Berein gang besonders bestrebt, auf communalem Bebiete Propaganda ju machen, und zwar: a. für Bahrung und Forderung ber wirthichaftlichen Intereffen ber Gimeinbe; b. für Entwidlung Des Unterrichts und Erziehungswefens; c. für volle Selbstverwaltung ber Bemeinbe; d. für fanitatliche Controle ber Lebensmittel, bes Baffers, ber Bohnungen und Arbeiteraume innerhalb Berline." - Alebanu murben wiederum die Berren Ginn jum Borfibenben, Siegerift jum Schriftführer und Unders gum Raffirer, und die Berren Grun, Albert Baul und Inftrumentenmacher Deber gu Reviforen gewählt. - Enblich murbe noch bechloffen, in allen benjenigen Communalwahlbegirten, in benen fünftigen Monat von Bahlern ber britten Rlaffe Stadtverordneten - Reuwahlen borgunehmen feien, felbstftanbige Canbibaten aufgustellen. Die hauptagitation folle jedoch in ben

bibatenfrage einftweilen noch offen gelaffen. Die Armuth in Berlin ift feit bem Jahre 1875 in ftetem Bachethum begriffen; im Jahre 1875 ift bon ber Stadtgemeinde laufenb unterfiutt worben jeber 82fte, im Jahre 1876 jeber 80fte und im Jahre 1877 jeber 74fte unter ben hiefigen Einwohnern. 3m laufenben Jahre hat fich nach ber vorläufigen Berechnung bie Ungabl ber gu Unterfiugenben wieber vermehrt. Dieje Berechnung bezieht fich nur auf die öffentliche Armenpflege, b. h. auf bie Unterflutungen, welche bie biefige Stadtgemeinde an bie bierfelbft ihren Unterftuhungewohnfis habenden bedürftigen Ber-fonen ju gablen verpflichtet ift. In noch viel großerem Umfange ift hier mahrend biefes Jahres 1100 Millionen Debremiffion von Franfreich, Die Bahl ber fogenannten verschämten Armen 577 Dillionen Dehremiffion von Rugland, 100 angewachsen, wilche fich aus Chrgefühl von ber

Communalwahlbegirfen 29, 33 und 35 entfaltet

werben und zwar follen in biefen ber Abg. Fripfche,

ber Buchhandler Deinrich Radow und ber Borfteber bes früheren fogialbemofratifchen Arbeiter-

Bilbungeinftitute, Bilbelm Rorner, canbibiren. Bur bie übrigen Bablbegirte murbe bie Can-

politischen Rechte ic. zu verlieren.
In Bezug auf die Bermehrung der hiesigen Schuhmannschaft behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der wirflamen Betampfung der sozialdemofratischen Agitation geben der hiesigen Beitungen noch solgende sichere Mitteliungen zu: Auf ben Antrag des Polizeipräsidenten von Berlin hatte ber Minister des Janern bereits im Juni, bald nach dem zweiten Mitentet zu den obengebachten Ungeden bie Ber-Attentat, ju den obengebachten Breden bie Ber-mehrung ber Schubmannichaft um 219 Jufichubleute angeordnet, welche auch mahrend ber Monate Juni und Juli erfolgte. Da sich jedoch, besonders zur wirtsamen Befampfung der sozialdemofratischen Millionen auf Creditinstitute (Fonciere :c.) und Agitation, diese Bermehrung als nicht ausreichend ber gange Rest mit 1,146,5 Millionen auf Eisen erwies, so bat ber Minister bes Innern im Sepber ganze Rest mit 1,146,5 Willionen auf Eisen bahn- und Industrie-Gesellschaften. Herr de tember, auf den Antrag des Bolizeiprösidenten, Lavelehre fügt hinzu, es handle sich zumeist um einer Bermehrung des Exclutiopersonals weist in den Andricken der Banken und Bahnen nur 32 Millionen auf, die ganzen restlichen 872 schweiseren der Killionen sind Staatsanlehen. Bon den 166,6 Jahres erfolgen während des laufenden und nächsten Willionen sind Staatsanlehen. Bon den 166,6 feit Anfang Diefes Monats 50 neue Beamte. Im Willionen Deutschlands sind 21 Millionen Staats anleihen, 39.6 Millionen von Eisenbahnen und Faum 3 Millionen von Ersettinstuten emitiet. Die bet Deperreich Ungarn angesährten 160 Mill. Die bet Obeperreich Ungarn angesährten 160 Mill. Die bet Obeperreich Ungarn angesährten 160 Mill. Die bet Obeperreich Ungarn engesährten. Die 100 Millionen der 80 Millionen Ganden Under Die Besoldbung für diese Mohrente zu epräsentien. Die 100 Millionen, mit denen Spanien sigurirt, sehen sind presenten der Landtage in seiner nächsten Session die under Verderen der Angeschleichen Gestangen von Erstischleichen und 896 Haßen der "Neuen Welt"

Expedition der "Neuen Welt"

Expedition der "Neuen Welt"

Leipzig, Färberfpraße 12 II.

Safle, 19. Oktober. Haufung biebes Ronats 50 neue Beamte. Im Gestatigt worden war, ist vom Appellhose zu Darmstadt worden.

Safle, 19. Oktober. Haufung der "Seinen Bestätigt worden.

Berantw. Verdering der Wenderen in Leipzig.

Wird in einem Jahre Gesängniß verurtheilt worden war, ist vom Appellhose zu Darmstadt worden.

Seine Wasserstraße 12 II.

Sexualto. Angen wird also seinem Jahre Gesängniß verurtheilt worden war, ist vom Appellhose zu Darmstadt worden.

Seine Banken wird also seinem Jahre Gesängniß verurtheilt worden war, ist vom Appellhose zu Darmstadt worden.

Seine Banken wird also seinem Jahre Gesängniß verurtheilt worden war, ist vom Appellhose zu Darmstadt worden.

Seine Banken wird also seinem Jahre Gesängniß verurtheilt worden war, ist vom Appellhose zu Darmstadt worden.

Seine Banken was de seinem Jahre Gesängniß verurtheilt worden.

Seine Banken was de seinem Jahre Gesängniß verurtheilt worden.

Seine Banken von Eispäng, Färberspraße 12 II.

Seinen Banken von Eispäng verurtheilt worden.

Seine Banken von Eispäng verurtheilt worden.

Seine Banken von Eispäng verurtheilt um Darmstadt von Marken von Eispäng verurtheilt worden.

Seine Banken von Eispäng verurtheilt um der "Gestängniß verurtheilt um Darmstadt von Marken von Eispäng verurtheilt um Darmstadt von Marken von Eispäng verurtheilt. Die

bem hungertobe, boch bem hunger entgegens buffriegesellschaften. Die spanische Regierung bat bis jum Beginn bes neuen Etatsjahres anzu- Freilasjung erfolgte sofort. — Beiterer Bericht geben. werben, mahrend im neuen Etat pro 1879-1880 ber Reft bes anguftellenben Berionals berudfichtigt werben wirb. Die Stadt Berlin hat bie Be-fleibungefosten ber noch bingutommenben Beamten gu tragen, welche mehr als 160,000 Mart betragen merben. Die Beffeibungefoften ber im laufenben Etatsjahr (bis 1. April 1879) neuangestellten und angustellenben Schutmanner von Jufammen 519 Mann im Betrage bon 95,885 DR. murbe bie Stadtgemeinbe nach bem Untrage bes Boligeiprafibenten icon jest als Rachtrag ju ben bereits für biefes Jahr bewilligten Mitteln gur Belleibung ber Schutmannichaft zu bewilligen haben. Gine Bermehrung ber berittenen Schutmannichaft zu Berlin ift vom Minifter bes Innern ebenfalls in Ausficht genommen worden.

Armuth und Schutmannichaft machjen alfo in

unferer Sauptftabt in gleichem Dage. Berfin, 22. Oftober. Gin Brefprozeg gegen "Boltszeitung", vertreten burch beren Rebafteur Bhilipps, gelangte am Connabend bor ber vierten Eriminal-Deputation bes Stadtgerichts gur Berhandlung, und gwar um beshalb vor biefer Deputation, weil in ben incriminirten Artifeln bie 7. Deputation beleidigt fein foll. Ueber bie Berbindung ber verhandelten Sache mit einer gegen bie "Berliner Beitung" erhobenen Unflage wegen gleichen Bergebens tonnen wir hinweggeben, weil auf Antrag bes Staatsanwalts wieber eine Trennung beiber Sachen ftattgefunden hat und Berhandlungen gegen letteres Blatt ausgelett wurden. Ginem Buniche bes Angeflagten Bhilipps um Berlegung auch ber erfteren Cache, weil fein leibenber Buftand ibm nicht gestatte, fich aufguregen und eine langere Bertheibigungerebe ju halten, wurde mit Rudficht auf Die Giflarung bes Staateanwalts Teffendorff, daß er bem Ungeflagten in feinem nur furgen Blaiboner gu langerer Erwiederung feine Gelegenheit geben merbe, nicht ftattgegeben. Incriminirt ift ber in Rr. 139 bom 16. Juni er. abgebrudte Leitartitel unter ber lleberichrift "Gerechtigfeit", in welchem unter Begugnahme auf bie Urtheile ber 7. Deputation bet Berhandlung ber erften Gerie von Majeftatebeleis bigungsprozeffen ausgeführt ift, bag bem Bunich bes Juftigminiftere, gegen bie Sozialbemofraten ftrenger vorzugeben als gegen Andersbentenbe, feitens bes Berichts Rechnung getragen worben ei. Dies wird an ben einzelnen bictirten Strafen barguthun gesucht und biefe Art Rechtsprechung ale eine nicht mehr unparteiliche bezeichnet. Der zweite incriminirte Artifel ift Die "Bochenüberficht" in Rr. 145 vom 23. Juni cr., in welcher ebenfalls bas Rapitel ber Majefiatsbeleibigungeproceffe jum Gegenstand ber Beiprechung gemacht ift. Wegen bes erften Artifel ift ber Strafantrag bom Juftigminifter und bem Stabtgerichtsprafibenten Rruger, wegen bes zweiten nur pon Lepterem geftellt. Gin Gingeben auf biefen fonnen wir und erfparen, weil in bemfelben jebe Begiehung gur 7. Deputation fehlt, aus welchem Grunde benn ichließlich auch eine Freifprechung bes Angellagten erfolgt ift. Den Berfaffer bes erften Urtifels, ein Mitglied bes Richterftandes, verweigert ber Angeklagte gu nennen, auch nach bem Staatsanwalt Teffenborff unter Berlefung einiger Stellen ber über biefes Thema von "Ricolaus Blanenberg" verfaßten befannten Brofcure und beren theilweise Uebereinstimmung mit bem incrim. Leitartifel einige Unipielungen auf Ricolaus Planenberg gemacht. Die vom Ungeflagten beantragte Bernehmung bes Juftigminifters, ber Ditglieber ber fiebenten friminal-Deputation und bes Staateanwalte Schulg über bie Richtigfeit ber in bem Artifel enthaltenen Thatjachen, namentlich Littere barüber, bag bie Barteiftellung bes Ungeflagten einen Straficarfungegrund abgegeben hat, wurde vom Gerichtehof ale thatfachlich unerheblich abgelehnt, ebenfo bie Extrabirung einer Statiftit ber Majeftatebeleibigunge Brogeffe gum Beweife, bag bie Strafen in letterer Beit eine fucceffive Milberung erfahren haben. - Staats-anwalt Teffenborf ftellte in Abrebe, bag feitens bes Juftigminifters an Die Staatsanwalte eine Inftruttion ju ftrengerem Ginfchreiten gegen bie Sozialbemofratie erlaffen fei, wobei er fich auf bie in ber Dienstageverhandlung bes Reichstags bom Regierungecommiffar abgegebene Erflarung ftrafe von 6 Monaten Befangnig. - Der Ungetiagte Philipps wies in aussuhrlicher Rebe auf die gehästigen Denunziationen wegen Majestätsbeseidigung, sowie darauf hin, daß die incriminirten Artikel nicht aus Sympathie für die Bestrebungen der Sozialdemokraten, sondern nur im Interesse der Gerechtigkeit versächt seine und beanteacht tragte feine Freisprechung. Der Gerichtshof er-tannte nach halbstündiger Berathung auf Ber-urtheilung des Angellagten wegen des ersten Ar-tifels zu vier Monaten Gefängniß, sprach die Unbrauchbarmachung aus und bem beleidigten Juftigminifter, fowie ber fiebenten Criminal-De-

putation die Bublifations Befugnif in der "Bolfs-Beitung" und im "Staate-Anzeiger" gu. Offenbach, 21. Ottober. Bom Bezirfsgericht zu Darmftadt wurde ber Rebatteur ber "Neuen Offenbacher Beitung", Jahn, wegen Beleibigung zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Der Staats-anwalt batte 6 Monate beantragt. — Das Uribeil gegen Bh. Mutter aus Langen, ber in erfter Instanz zu einem Jahre Gefängniß berurtheilt worben war, ist vom Appellhose zu Darmstadt bestätigt worben.

Brieffaften

ber Rebattion: Barteigenoffe in Biedbaben Das Gebicht ift icon fruber in verichiedenen Blattern veröffentlicht worden. D. F. Fulda: Binden Sie lich an die Rebaftien ber "Reuen Belt"; vielleicht bri biefelbe bas Portrait Laster's im — Brieftaften. biefelbe bas Portrait Laster's im -S. in Berlin: Leipzig bat 128,000 Einwohner, Mag-beburg ca. 98,000, Brestau ca. 259,000 und Samburg über 300 000. – A. D. Leipzig: Zu Froge I) formen wir Ihnen feine Antwort geben, ba une bie betreffenbe Schrift augenblidtich nicht vorliegt. Bu 2): Es ift ber-felbe Dr. und hofrath Gottichall. — M A.: Bir empfehlen Ihnen Ahn's Curjus (1. und 2. Theil). Das Buchelden ift febr billig und mindeftens ebenfo gwedentipredent ole Dubente pon preiengide auftreterben Buchern, die gehnmal fo viel toften. Die frangofifche Andiprache tann natürlich ohne münblichen Unterricht Mus fogenannten "Lehrbriefen" nicht gelernt werben. (Touffaint Langenicheibt ac.) tann man unter feinen Umfianben bie Unefprache richtig fernen. Benben Sie fich in einem Privatbriefe an eine Ihnen befannte Berson ber Redaftion ober Erpedition bes "Bormaris"; Sie erhalten bann auf bemfelben Wege genügenbe Austunft.

Anfrage: Benn man fich jest nach Annahme bes Ansnahmegeletes noch als Sozialift ober Sozialbemofrat befennt, ohne bafür Propaganda zu machen, ift man bann ftrafbar? Antwort: Rein!

Unterzeichneter bittet feine Collegen L. Reis-berger, bis Enbe Juni in Chemnig und M. Sohl, bis Mitte Juni in Baben-Baben um freundliche Bufenbung ihrer jebigen Abreffe. Leipzig, 22. Oftober 1878.

Friebr. Rauert, Frantfurter Gir. 81.

Gin wiederholt gemagregelter Arbeiter fucht jur Bergrößerung eines bereits angelegten Ge fcafts 250 bis 300 Mart. [1,54 Abreffen wolle man an die Expedition b. Bl. unter A. Z. 100 abjugeben.

Ordentliche Generalversammlung

Genoffenschafts-Buchdruckerei ju Kiel (Gingetragene Genoffenichaft)

am Sonntag, d. 3. November d. J., Vormittags von 11. Uhr an im Lokale des Hrn. Karstedt, "Volkshalle"

in Neumünster.

Tagesorbnung: 1. Borlage ber Jahresrechnung unb ev. Dechargeertheilung. 2. Borftandswahl. 3, Bahl bes Auffichisrathes. 4. Antrag Balther auf Aenderung bes § 30, Abf. 2 bes Statute und gwar bahingebend baß es heißt: "Alle biefe Anfforderungen, Einladungen und Befanntmachung n geicheben in folgenden Zeitun-gen: 1) "Bormarts" in Leipzig, 2) "Damburg-Altionaer Boiteblait" in Damburg; follte uber eine biefer Bei tungen eingeben, so genunt es, menn dieseiben in der nachbleibenden Beitung veröffentlicht werben und gelten

Riel, ben 9. Dtiober 1878. Der Vorstand. Carl Ang. Ran. Beinr. Didmann. S. Balther.

Die Benoffenicaftemitglieder, welche fich auf obiger Generalversammlung vertreten laffen, wollen nach nachftebenbem Formular ihre Bolmacht ausftellen, ba nur fo ausgefertigte Bollmachten anerfannt werben. Der Borftand.

Bollmacht.

Rarftebt (Bolfshalle) ftattfindenden orbentlichen Generalversammlung der Genoffenichafte. Buchdruderei gu Riel, eingetrogene Genoffenichaft, gu bertreten.

(Unterfdrift.)

Agenten

oder Provisions-Reisende mit guten Referenzen engagirt die bekannte Cigarrenfabrik (3b) [1,80 Herm. Otto Wendt, gremen.

Sollte einem Wefinnungsgenoffen ber jebige Auf-enthalt bes Ingenieurs hermann Rath aus Dberlahnfiein befannt fein, fo bitte ich, mir feibigen mitgutheilen. Beilburg a. b. Lahn, 21. Oftober 1878.

Soeben ericien im Gelbftwerlage bes Berfaffere und ift burd uns gu begieben:

Gin Beitrag gu der Lofung ber Apothekerfrage

won Otto Appler, Apothefergehilfe. Rit ftatiftiften Ueberfichten über 1) Die Arbeitopreife von 10,000 Recepten; 2) bie Menge, ben Werth und ben Erlos bon 25 ber gangbarften in ben 10,000 Recepten enthaltenen Beilmittel.

Breis bro Eremplar 50 Bfg.

Expedition des "Bormarte".

"Rene Welt".

Bierter Jahrgang.

Heft 1 ist versandtsertig.